



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN, SEIT 1 UND ROSENSTADT

Satzung

über die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile

- Ergänzungssatzung "Mittlerer Weg", Gemarkung Martinsthal -

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142)

und

des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8. April 2019 die Ergänzungssatzung "Mittlerer Weg" beschlossen.

Die Satzung dient dazu, einen bebauten Bereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen und den Ortsrand zum Außenbereich deutlich abzugrenzen, damit für künftige Bauvorhaben eine zweifelsfreie Beurteilung nach § 34 BauGB gewährleistet ist.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den in der zugehörigen Planzeichnung dargestellten Gebietsteil der Gemarkung Martinsthal, Flur 6 und betrifft alle Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch die zeichnerisch festgelegte Innenbereichsgrenze dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet werden. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf den gemäß dieser Satzung dem Innenbereich zugeordneten Grundstücken gelten für die Zulässigkeit aller nach § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Festsetzungen dieser Satzung, im Übrigen die Vorschriften des § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzung

Es sind maximal 4 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-SEIT UND ROSENSTADT

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in entsprechender Anwendung des § 10 BauGB in Kraft.

Eltville am Rhein, 15. April 2019



Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein



Patrick Kunkel
Bürgermeister

